

**GEMEINDE
WALDENBURG**

G e m e i n d e o r d n u n g

vom 17. September 2012

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Organisation

§ 1 Organisationstyp (§ 5 GemG)

Die Einwohnergemeinde Waldenburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation (§§ 70 - 106 GemG)

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Kindergarten-/Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern
wovon 1 Mitglied des Gemeinderates
- c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern aus dem Gemeinderat
- d) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Berufsbeistandschaft
Frenkentaler, gemäss Vertrag
1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten
1 sachverständige Person in den Spruchkörper
- e) Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern
- f) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern

B Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Kindergarten-/Primarschulrat

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a) das Wahlbüro
- b) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) 3 Mitglieder der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte

- b) 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler aus seiner Mitte
1 sachverständige Person in den Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler

4 Durch den Kindergarten-/Primarschulrat werden gewählt:

- a) die Mitglieder für den Sekundar-Schulrat
- b) die Mitglieder für den Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Kindergarten-/Primarschulrat

§ 5 Stille Wahl (§ 30 GpR / Gesetz über die politischen Rechte)

Die Stille Wahl ist möglich.

C Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen (§ 159 GemG)

Neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von CHF 150'000.00 übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlages besonders zu beschliessen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

1 Der Gemeinderat kann über folgende Beiträge von sich aus verfügen:

1. CHF 25'000.00 für die einzelne Ausgabe, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens CHF 150.000.00
2. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Verkehrswert von höchstens CHF 150'000.00
3. Errichtung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem jährlichen Kapitalwert von höchstens CHF 150'000.00

2 Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

D Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 05. September 2011 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. September 2012

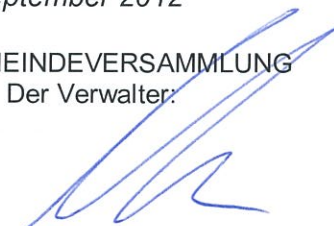
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Verwalter:



Andrea Kaufmann



Markus Meyer

An der Urnenabstimmung vom 25. November 2012 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

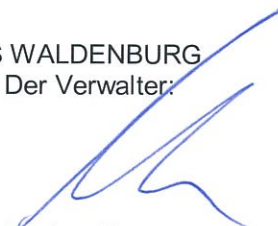
NAMENS DES GEMEINDERATES WALDENBURG

Die Präsidentin:

Der Verwalter:



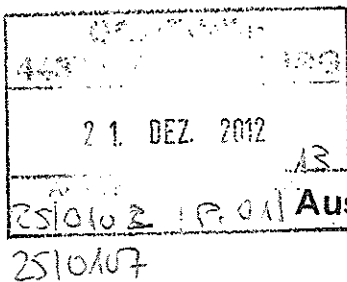
Andrea Kaufmann



Markus Meyer

Genehmigung Regierungsrat Basel-Landschaft:

RR-Beschluss Nr.2117 vom 18. Dezember 2012



**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 2117

vom 18. Dezember 2012

Einwohnergemeinde Waldenburg - Gemeindeordnung

I.

Am 17. September 2012 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg eine neue Gemeindeordnung beschlossen. Die Gemeindeordnung ist an der Urne am 25. November 2012 mit 110 Ja gegen 16 Nein angenommen worden.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) ist die Gemeindeordnung (GO) oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

b) Die Gemeindeordnung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

:// Die Gemeindeordnung vom 17. September 2012 der Einwohnergemeinde Waldenburg wird genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

Der Landschreiber:

Gemeindeglied	Kopie erstellt	Traktandum GR-Sitzung	Datum
Andrea Kaufmann	X		21.12.12
Marcel Aebi			
Margrith Aebi			
Daniel Kamber			
Markus Schlup			